

Betriebssatzung des Eigenbetriebs NAHVERKEHR HOHENLOHEKREIS

Satzung vom 19.07.2021 zur 1. Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs
Nahverkehr Hohenlohekreis vom 26.07.2019

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.01. 1992 (GBl. S. 21), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 6, 8, 11, 14 und 18 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 191), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57), in Verbindung mit § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Kreistag des Hohenlohekreises am 19.07.2021 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung des Nahverkehrs Hohenlohekreis vom 26.07.2019 beschlossen.

Der § 7 der Betriebssatzung des Nahverkehrs Hohenlohekreis wird wie folgt geändert:

§ 7

AUFGABEN DES BETRIEBSSAUSSCHUSSES

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Betriebsleitung zuständig sind, neben den in § 12 Abs. 4 genannten Personalangelegenheiten über:
 1. den Abschluss, die Veränderung und die Beendigung von Verträgen mit den Auftragsunternehmen des Nahverkehrs Hohenlohekreis, wenn die Auftragssumme 200.000 EUR übersteigt;
 2. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn die Vergabesumme 200.000 EUR übersteigt;
 3. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes sowie die Niederschlagung solcher Ansprüche von 10.000 EUR bis 30.000 EUR;
 4. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
 5. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind;

6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 50.000 EUR bis zu 250.000 EUR beträgt, und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 50.000 EUR bis 250.000 EUR beträgt.
 7. Stundungen betragsgemäß unbegrenzt ab 6 Monate, im Übrigen ab einem Stundungswert von 25.000 EUR
- (3) Für Beträge unterhalb der in Abs. 2 aufgeführten Wert- und Zeitgrenzen ist die Betriebsleitung zuständig, sofern nicht etwas Anderes bestimmt ist.

INKRAFTTRETEN

Die Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Landkreisordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises verletzt worden sind.

Künzelsau, 20.07.2021
Landratsamt Hohenlohekreis

gez.
Dr. Matthias Neth, Landrat